SCHULORDNUNG

FÜR DIE BERUFLICHEN SCHULEN IN TRÄGERSCHAFT DER HOFFBAUER GGMBH

Elisabeth-Schulen, Berlin

Fassung vom 27. August 2021

Hoffbauer

Evangelisch macht Schule!

Inhaltsverzeichnis

Präambel 2

1. Grundsätzliches 2

2. Gliederung der Schulordnung 2

3. Voraussetzungen für die Aufnahme an die Schulen 2

4. Aufnahme in die Schule 4

5. Rechte der Schüler und der Eltern minderjähriger Schüler 4

6. Pflichten der Schüler und Eltern 4

7. Kooperation im Rahmen der Ausbildung 6

8. Unterricht und Schulveranstaltungen 6

9. Lehrpläne und Lernziele 7

10. Leistungsbewertung und Abschlüsse 8

11. Entlassung aus der Schule, Beendigung der Schulverträge 8

Inkrafttreten der Schulordnung 10

Präambel

Die Hoffbauer gGmbH ist in Brandenburg und Berlin Trägerin von acht beruflichen Schulen. Dies sind die Beruflichen Schulen Hermannswerder und die Dietrich-Bonhoeffer-Schule in Potsdam und die Elisabeth-Schulen in Berlin. Hoffbauer betreibt seine Einrichtungen unter dem Leitsatz „Evangelisch macht Schule". Das heißt: Hoffbauer stärkt Kinder, Jugendliche und Erwachsene, sich in Freiheit zu entfalten, Verantwortung zu übernehmen und in Hoffnung zu leben, die aus einer christlichen Sicht auf Mensch und Welt erwachsen.

1. Grundsätzliches

(1) Diese Schulordnung ergänzt das durch den Schulvertrag begründete Schulverhältnis zwischen Schule und Schülern und den Eltern minderjähriger Schüler an den beruflichen Schulen der Hoffbauer gGmbH.

(2) Die beruflichen Schulen der Hoffbauer gGmbH sind
die Elisabeth-Schulen, Edisonstraße 63, 12459 Berlin,
die Beruflichen Schulen Hermannswerder, Hermannswerder 10, 14473 Potsdam,
die Dietrich-Bonhoeffer-Schule, Hermannswerder 10, 14473 Potsdam

(3) Die Schulordnung stellt eine Zusammenfassung aller Regeln dar, die für das Zusammenleben in der Schule und die Ordnung des Schulbetriebes notwendig sind. Zusätzlich gibt es an den einzelnen Standorten Hausordnungen.

(4) Die für die beruflichen Schulen der Hoffbauer gGmbH gültigen Prüfungsordnungen sind Regelungen der Bundesländer Brandenburg und Berlin sowie der Bundesrepublik Deutschland. Sie beziehen ihre Gültigkeit aus der Genehmigung bzw. Anerkennung der Schule und gelten an der jeweiligen Schule.

2. Gliederung der Schulordnung

(5) Diese Schulordnung gliedert sich in die folgenden Punkte:

- Voraussetzungen für die Aufnahme in die Schulen
- Aufnahme in die Schulen
- Rechte der Schüler und der Eltern minderjähriger Schüler
- Pflichten der Schüler und Eltern minderjähriger Schüler
- Kooperation im Rahmen der Ausbildung
- Unterricht, Praxis und Schulveranstaltungen
- Lehrpläne und Lernziele
- Leistungsbewertung und Abschlüsse
- Entlassung aus den Schulen, Beendigung des Schulvertrages

3. Voraussetzungen für die Aufnahme an die Schulen

(6) Die persönliche Eignung ist Voraussetzung für die Aufnahme in an den beruflichen Schulen der Hoffbauer gGmbH. Diese wird über ein persönliches Bewerbungsgespräch und ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nachgewiesen.

(7) Für die Aufnahme sind eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung und ein ausreichender Impfstatus gegen Masern erforderlich.

(8) Die Zulassungsvoraussetzungen für den Ausbildungsgang Sozialpädagogik in Vollzeit sind:
- Fachhochschulreife des Fachbereichs Sozialwesen oder
- allgemeine Hochschulreife oder Fachhochschulreife anderer Fachrichtungen und eine mindestens achtwöchige Tätigkeit in einem sozialpädagogischen Arbeitsumfeld

Wer den Realschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung besitzt, wird in die Fachschule aufgenommen bei Vorliegen
- eines erfolgreichen Abschlusses einer einschlägigen Berufsausbildung oder
- einer mindestens dreijährigen einschlägigen beruflichen Tätigkeit – dazu zählen hauptberufliche Tätigkeiten im sozialpädagogischen und sozialpflegerischen Bereich – oder
- dem erfolgreichen Abschluss einer mindestens dreijährigen nichteinschlägigen Berufsausbildung oder
- einer mindestens vierjährigen nicht einschlägigen Berufstätigkeit

Die Zulassungsvoraussetzungen für den Ausbildungsgang Sozialpädagogik in Teilzeit sind erfüllt, wenn zusätzlich eine erzieherische Tätigkeit in einer anerkannten sozialpädagogischen Einrichtung mit mindestens 19,5 Wochenstunden nachgewiesen wird.

Die Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz setzt einen Hauptschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung voraus.

Der Ausbildungsgang Heilerziehungspflege setzt mindestens einen mittleren Schulabschluss voraus. Die Zulassung setzt ferner voraus:
- den erfolgreichen Abschluss einer zweijährigen einschlägigen Berufsausbildung oder
- den erfolgreichen Abschluss einer einschlägigen Berufsfachschule oder
- den erfolgreichen Abschluss einer mindestens dreijährigen nichteinschlägigen Berufsausbildung oder
- den erfolgreichen Abschluss einer mindestens zweijährigen nichteinschlägigen Berufsausbildung und einer mindestens zweijährigen nichteinschlägigen oder einer mindestens einjährigen einschlägigen Berufstätigkeit oder
- eine mindestens zweijährige einschlägige Berufstätigkeit oder
- eine mindestens vierjährige Berufstätigkeit oder
- die allgemeine Hochschulreife oder Fachhochschulreife und eine mindestens achtwöchige für die Fachschulausbildung förderliche Tätigkeit im sozialpädagogischen oder sozialpflegerischen Bereich

Als Berufstätigkeit gilt auch die Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres oder des Zivildienstes.

Die Zulassungsvoraussetzungen für den Ausbildungsgang Heilerziehungspflege in Teilzeit erfüllt, wer zusätzlich eine Tätigkeit in einer anerkannten sozialpädagogischen oder sozialpflegerischen Einrichtung mit mindestens der Hälfte der üblichen Arbeitszeit sowie das Einverständnis des Arbeitgebers nachweist.

(9) Der Abschluss eines Schul- oder Ausbildungsvertrages und die Abgabe einer Kostenübernahmeerklärung bei eigenem Finanzierungsanteil sind obligatorische Aufnahmebedingungen. Zum eigenen Kostenanteil kann auch ein Mediengeld gehören.

(10) Vor der Aufnahme sind die Bewerber verpflichtet, zu prüfen, ob ihre Ausbildung durch die Bundesagentur für Arbeit gefördert werden kann.

4. Aufnahme in die Schule

(11) An einer schulischen Vollzeitausbildung Interessierte bewerben sich direkt an der Schule.

(12) Interessierte an einer berufsbegleitenden Ausbildung bewerben sich direkt an der Schule und weisen ab Ausbildungsbeginn ein bestehendes Arbeitsverhältnis nach.

(13) Die notwendige persönliche Eignung wird bei der schulischen Vollzeitausbildung im Rahmen der Auswahl und bei Schülern der berufsbegleitenden Ausbildungsgänge beim Abschluss eines Ausbildungsvertrages durch den Träger der praktischen Ausbildung (den Arbeitgeber, die Arbeitgeberin) festgestellt.

(14) Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, wird ein Schul- bzw. Ausbildungsplatz zur Verfügung gestellt. Zum Aufnahmeverfahren gehören die folgenden vertraglichen Schritte:

- In der Altenpflege der Abschluss eines grundsätzlichen Kooperationsvertrages zwischen dem Träger, der Trägerin der praktischen Ausbildung und der Schule sowie einer Nebenabrede mit namentlicher Nennung der Schülerin, des Schülers.
- In den übrigen berufsbegleitenden Ausbildungsgängen die Zustimmung des Arbeitgebers.
- Abschluss eines Schulvertrages zwischen Schule und dem Schüler, der Schülerin, der Rechte und Pflichten beider Seiten regelt sowie die Anerkennung dieser Schulordnung und der Hausordnung beinhaltet.

(15) Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens wird eine Schülerakte angelegt sowie ein Schülerdatenblatt im Schulverwaltungsprogramm erstellt.

(16) Für die interne Schulkommunikation und –organisation werden in den beruflichen Schulen der Hoffbauer gGmbH interne digitale Programme verwendet. Alle Schüler erhalten Zugang zu diesen Programmen und erkennen die zugehörigen Nutzungsordnungen an.

5. Rechte der Schüler und der Eltern minderjähriger Schüler

(17) In den Schulen der Hoffbauer gGmbH gilt die „Mitwirkungsordnung der Schulen der Hoffbauer gGmbH" in ihrer jeweils gültigen Fassung.

6. Pflichten der Schüler und Eltern

(18) Die Begegnung und das Gestalten des Miteinanders in der Schule und auf Hoffbauer Schulgelände erfolgen mit gegenseitiger Achtung und Respekt. Die Würde des Menschen ist ein hohes Gut. Verachtende und entwürdigende Verhaltensweisen werden nicht toleriert.

(19) Von den Schülern wird Offenheit für das evangelische Profil der Schule sowie der Besuch bzw. die Mitgestaltung von Gottesdiensten im Rahmen des Unterrichtsablaufs, der Examensfeiern und der Schulfesttage erwartet.

(20) Die Verhaltensregeln im Schulgebäude und auf dem Campus sind nach der entsprechend gültigen Hausordnung einzuhalten.

(21) Mit den erforderlichen Unterlagen im Vorfeld und während der Ausbildung ist zuverlässig und verantwortungsvoll umzugehen, so müssen z. B. Arbeitszeit- und Tätigkeitsnachweise, Praktikumsberichte, Praktikumsbeurteilungen regelmäßig und termingerecht beigebracht werden.

(22) In Krankheitsfällen ist die Schule sofort persönlich zu benachrichtigen und die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist der Praxiseinrichtung im Original und der Schule in Kopie innerhalb von drei Werktagen vorzulegen. Schüler, deren Ausbildung ausschließlich an der Schule organisiert ist, geben das Original einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung an die Schule. Wer dies persönlich nicht leisten kann, beauftragt eine Person ihres, seines Vertrauens mit der Vorlage der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung.

Für die Schüler der Elisabeth-Schulen besteht Anwesenheitspflicht für sämtliche Ausbildungsanteile. Liegen Gründe vor, die den Ausbildungsbesuch verhindern, kommen folgende Regelungen zur Anwendung:

- Schulversäumnisse durch entschuldigtes Fehlen, Krankheitsfall und selbstentschuldigtes Fehlen sind umgehend per Email an den Klassenleiter, die Klassenleiterin zu melden.
- In Fällen von „höherer Gewalt", die am rechtzeitigen Schulbesuch hindern, wird die Schule so schnell wie möglich telefonisch informiert. Belege, aus denen der Grund für das Fehlen ersichtlich ist, werden so schnell wie möglich beim Klassenleiter, der Klassenleiterin vorgelegt.
- In Ausnahmefällen, für die keine Bescheinigung vorgelegt werden kann, können sich volljährige Schüler bis zu drei Tage bzw. zwölf Unterrichtsblöcke pro Semester selbst entschuldigen. Minderjährige müssen die Kenntnisnahme der Eltern vorlegen.
- Davon abweichend gilt für die Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz: Ist ein minderjähriger Schüler, eine minderjährige Schülerin erkrankt, so ist die Schule hierüber durch die Eltern unverzüglich zu benachrichtigen (telefonisch oder per Mail). Am ersten Tag nach Beendigung des Fehlens ist eine schriftliche Bestätigung der Eltern vorzulegen. Für ein krankheitsbedingtes Fehlen über drei Tage und ein Fehlen in den Praktika muss eine ärztliche Bescheinigung eingereicht werden.
- Selbstentschuldigungen für Zeiten, in denen Klausuren oder andere Leistungsüberprüfungen geplant sind und für PbU-Tage sind nicht möglich. Ein Fernbleiben vom Unterricht in dieser Zeit gilt als unentschuldigtes Fehlen.
- Arzttermine, Behördentermine usw. sollen außerhalb der Unterrichtszeit wahrgenommen werden. Ist das im Ausnahmefall nicht möglich, muss rechtzeitig vorher beim Klassenleiter, bei der Klassenleiterin eine Freistellung beantragt werden. Im Schulbüro liegen Bescheinigungsvordrucke aus, auf denen sich die Schüler den Termin bestätigen lassen können. Lehrer, deren Unterricht in die Freistellung fällt, werden vorher informiert.

(23) Für wichtige persönliche Angelegenheiten sind Freistellungen möglich. Freistellungen für Zeiten, in denen Klausuren oder andere Leistungsüberprüfungen geplant sind, sind nicht möglich, ein Fernbleiben vom Unterricht in dieser Zeit gilt als unentschuldigtes Fehlen. Freistellungen bis zu einem Tag genehmigt der Klassenleiter, die Klassenleiterin, über längere Freistellungen entscheidet die Schulleitung.

(24) Als entschuldigte Fehlzeiten gelten nur ärztlich bescheinigte Krankheitstage und unvermeidbare Termine. Alle entschuldigten und unentschuldigten Fehlzeiten werden auf den Jahreszeugnissen ausgewiesen. Eine Überschreitung der zugelassenen Fehlzeiten oder ein hoher Anteil unentschuldigter Fehlzeiten gefährdet die Zulassung zu den Examensprüfungen.

Für die Schüler der Elisabeth-Schulen gilt:

- Wenn Schüler ununterbrochen an mehr als fünf Unterrichts- oder Praxistagen fehlen ohne die Schule zu informieren, ist von einem Verlassen des Bildungsganges auszugehen. Dies führt zur sofortigen Kündigung des Ausbildungsvertrages. Diese Regelung gilt nicht für minderjährige Schüler.
- Bei Fehlzeiten über 30 % prüft die Klassenkonferenz, ob noch von einem erfolgreichen Erreichen des Ausbildungszieles ausgegangen werden kann.
- Nach dem Altenpflegegesetz können Schüler der Berufsfachschule für Altenpflege zur Prüfung zugelassen werden, wenn sie während der Ausbildung an nicht mehr als 60 Tagen gefehlt haben. Bei höheren Fehlzeiten entscheidet die Schulleitung oder die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft, ob eine Härtefallregelung zur Anwendung kommt.

(25) Die Schule ist unmittelbar zu informieren, wenn sich Veränderungen bei den Aufnahmevoraussetzungen oder den persönlichen Kontaktdaten ergeben. Dies gilt insbesondere bei einer Veränderung der Wohnadresse und anderer Kontaktdaten sowie beim Wechsel der praktischen Ausbildungsstätte bzw. des Arbeitgebers.

7. Kooperation im Rahmen der Ausbildung

(26) Bezüglich der Ausbildung kooperieren die beruflichen Schulen der Hoffbauer gGmbH mit den Praxiseinrichtungen, den Arbeitgebern, den Trägern der praktischen Ausbildung, den jeweiligen Aufsichtsbehörden und der Agentur für Arbeit.

(27) Die Kooperationspartner stehen zur Sicherung einer qualitativ guten Ausbildung miteinander in Kontakt und tauschen sich im Sinne einer gemeinsamen Verantwortung und Fürsorge aus. Die beruflichen Schulen der Hoffbauer gGmbH sind gegenüber den Aufsichtsbehörden zu allen Schülern auskunftspflichtig. Die beruflichen Schulen der Hoffbauer gGmbH sind gegenüber der Agentur für Arbeit auskunftspflichtig zu den Schülern, die durch die Agentur gefördert werden.

(28) Es werden nur solche Daten an die Behörden oder die Arbeitsagentur weitergegeben, für deren Weitergabe eine entsprechende Rechtsgrundlage besteht.

8. Unterricht und Schulveranstaltungen

(29) Es werden folgende Unterrichtsformen und Schulveranstaltungen umgesetzt:

An den Elisabeth-Schulen

- In der tätigkeitsbegleitenden Ausbildung sind Blöcke von zwei aufeinanderfolgenden Schultagen sowie einwöchige Blöcke vorherrschend.
- Der Unterricht findet in den Klassen sowie jahrgangsübergreifend statt. Es werden vielfältige Lernmethoden eingesetzt. Zum Unterricht gehört auch die Durchführung von Projekten, Exkursionen im Raum Berlin-Brandenburg), sowie die Teilnahme an und Mitgestaltung von Schulfesttagen und Abschlussfeiern.
- Bei Bedarf finden Lernentwicklungsgespräche (als Einzelgespräche) zur Bestandsaufnahme und Förderung der Lernstrategien statt.

(30) Der Unterricht der beruflichen Schulen der Hoffbauer gGmbH findet in der Regel auf der Insel Hermannswerder in Potsdam bzw. in der Leuchtenfabrik in Berlin-Öberschöneweide statt. Praxisbegleitender Unterricht kann auch in den Praxiseinrichtungen durchgeführt werden.

(31) Der Unterricht der Elisabeth-Schulen findet in der Regel von Montag bis Freitag zwischen 8.00 und 18.30 Uhr statt. Sonderveranstaltungen können auch später enden.

(32) Unterrichtszeiten und unterrichtsfreie Zeiten werden, wenn die Schulkonferenz nichts anderes beschließt, von der Schulleitung im jeweiligen Kursverlaufsplan bzw. Kalendarium festgelegt. Dieser Plan wird im Rahmen des Aufnahmeverfahrens ausgehändigt. Aus organisatorischen Gründen können sich im Ausbildungsverlauf Änderungen ergeben, die angemessen kommuniziert werden.

(33) Für Unterrichtszeiten gilt die Anwesenheitspflicht. Die Unterrichtszeiten haben dieselbe Gewichtung wie Arbeitszeiten.

(34) Urlaub darf nur in unterrichtsfreien Zeiten genommen werden, über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung auf einem begründeten schriftlichen Antrag.

9. Lehrpläne und Lernziele

(35) Ziel der Ausbildungen ist der Aufbau einer professionellen beruflichen Handlungskompetenz, die sich aus der Fachkompetenz, Methodenkompetenz, sozialer Kompetenz und Selbstkompetenz zusammensetzt. Aus diesem Grund ist die Ausbildung handlungs- bzw. erfahrungsorientiert angelegt. Sie fordert und fördert die Schüler in allen Teilkompetenzen.

(36) Die Ausbildung in der Altenpflege erfolgt auf Grundlage des Altenpflegegesetzes (AltPflG) die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Berufsfachschule für Altenpflege (APO-OBF Altenpflege) des Landes Berlin vom 11. März 2004.

(37) Die Heilerziehungspflegeausbildung erfolgt auf Grundlage der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an der staatlichen Fachschule für Heilerziehungspflege und der staatlichen Fachschule für Familienpflege im Land Berlin (APVO Heilerziehungs- und Familienpflege) vom 14.Oktober 2008 und dem Sozialberufeanerkennungsgesetz Land Berlin (SozBerAnerkG BE).

(38) Die Ausbildung in der Sozialpädagogik erfolgt auf Grundlage der Verordnung über die Studiengänge und Prüfungen an den staatlichen Fachschulen für Sozialpädagogik im Land Berlin (Sozialpädagogikverordnung – SozpädVO) vom 13. Juni 2016 und dem Rahmenlehrplan für Unterricht und Erziehung Staatliche Fachschule für Sozialpädagogik im Land Berlin, gültig ab Schuljahr 2016/2017.

(39) Die Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz erfolgt derzeit im Rahmen eines Schulversuchs, eine Ausbildungs- und Prüfungsverordnung wurde von der zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin bislang nicht veröffentlicht. Der Erwerb des Abschlusses erfolgt auf der Grundlage der aktuell gültigen Berufsfachschulverordnung.

(40) – entfällt -

(41) Auf den oben genannten Grundlagen gibt es an den Elisabeth-Schulen ein Kalendarium zum Ausbildungsverlauf, das den jeweiligen Bedingungen angepasst wird.

10. Leistungsbewertung und Abschlüsse

(42) An den Elisabeth-Schulen der Hoffbauer gGmbH sind folgende Ausbildungen und Abschlüsse möglich:

- Altenpfleger, Altenpflegerin als vierjährige tätigkeitsbegleitende Ausbildung (48 Monate) mit dem Abschluss „Staatlich anerkannte Altenpflegerin, staatlich anerkannter Altenpfleger (Fachkraft)"
- Heilerziehungspfleger, Heilerziehungspflegerin in Vollzeitausbildung (36 Monate) oder berufsbegleitende Ausbildung (48 Monate) mit dem Abschluss „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin, staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger (Fachkraft)"
- Erzieherin, Erzieher in Vollzeitausbildung (36 Monate) oder berufsbegleitende Ausbildung (36 Monate) mit dem Abschluss „Staatlich anerkannte Erzieherin, staatlich anerkannter Erzieher (Fachkraft)"
- Sozialpädagogische Assistenz in Vollzeitausbildung (24 Monate) mit dem Abschluss „Staatlich anerkannte Sozialpädagogische Assistenz". Erwerb des MSA bei einem Notendurchschnitt von mindestens 3,0; Möglichkeit der verkürzten Erzieherausbildung bei einem Notendurchschnitt von mindestens 2,7.

(43) Die Leistungsbewertung innerhalb des theoretischen und praktischen Unterrichts an den beruflichen Schulen erfolgt über schriftliche, mündliche und praktische Leistungsnachweise. Der Bewertungsschlüssel folgt den Vorgaben der Länder Brandenburg bzw. Berlin.

(44) In der Altenpflegeausbildung erfolgt die Leistungsbewertung in der Praxis mittels der von der Schule erstellten Beurteilungsbögen durch den praktischen Ausbilder. Als praktische Leistungen werden zusätzlich Praxisaufgaben der Schule sowie die Praxisbegleitungen durch die Lehrkräfte gewertet.

(45) Die in den Praxisphasen zu erbringenden Leistungen sind in den jeweils gültigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen geregelt und werden auf dieser Grundlage bewertet.

(46) Die Leistungsbewertung in der Praxis erfolgt mittels der von der Schule erstellten Beurteilungsbögen durch den praktischen Ausbilder. Als praktische Leistungen werden zusätzlich Praxisaufgaben der Schule sowie die Praxisbegleitungen durch die Lehrkräfte gewertet.

(47) Zur Anzahl und Durchführung der Leistungsbewertungen in den jeweiligen Ausbildungsgängen gibt es zur Orientierung Übersichten, die zu Beginn der Ausbildung ausgehändigt werden.

(48) Die Durchführung der Examensprüfungen richtet sich nach den jeweils gültigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen.

11. Entlassung aus der Schule, Beendigung der Schulverträge

(49) Das Ende der Ausbildung in der Altenpflege ist an dem Monatsende erreicht, das dem Abschlusszeugnis nachfolgt

- wenn die erforderlichen Examensprüfungen (Altenpflegeausbildung: praktisch, schriftlich und mündlich; Altenpflegehilfeausbildung: praktisch, mündlich) in der Regelausbildungszeit erfolgreich bewältigt wurden.

- wenn eine oder mehrere Examensprüfungen nicht bestanden wurden und seitens der Aufsichtsbehörde keine Auflage zur Weiterführung der Ausbildung erteilt wurde.
- In der Altenpflegeausbildung beinhalten die Abschlussprüfungen einen schriftlichen, mündlichen und praktischen Anteil. Hier ist das Ausbildungsende auch dann erreicht, wenn eine oder mehrere Prüfungsanteile nicht bestanden wurden und seitens der Aufsichtsbehörde keine Auflage zur Weiterführung der Ausbildung erteilt wurde.

Das Ende der Ausbildung in der Sozialpädagogischen Assistenz, der Sozialpädagogik, der Sonderpädagogik und der Heilerziehungspflege ist am 31. Juli, das in der Heilpädagogik am 31. Januar des dritten Ausbildungsjahres erreicht. Dies gilt unabhängig von der Ausgabe der Abschlusszeugnisse.

(50) Während der Ausbildung kann eine Entlassung aus der Schule durch schriftliche Kündigung des Schulvertrages erfolgen. Es wird zwischen der Kündigung in der Probezeit und der Kündigung nach der Probezeit unterschieden.

(51) Kündigung des Schulvertrages während der Probezeit:
- Die Zulassung zur Ausbildung erfolgt zunächst auf Probe. Die Probezeit wird im Vertrag festgelegt. Die Probezeit ist bestanden, wenn die Voraussetzungen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung erfüllt sind.
- Schüler, die nach ihren Fähigkeiten und Leistungen für den gewählten Ausbildungsgang nicht geeignet sind, müssen diesen nach Ablauf der Probezeit verlassen. Die Entscheidung hierüber trifft die Schulleitung auf Empfehlung der Konferenz der unterrichtenden Lehrer. Bei der Ausbildung in der Altenpflege erfolgt dies in Abstimmung mit dem Träger der praktischen Ausbildung.
- Wird die Probezeit nicht bestanden, endet die Ausbildung spätestens zum Ende der Probezeit.
- Während der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist zwei Wochen.

(52) Kündigung des Schulvertrages nach der Probezeit.
- Nach der Probezeit kann der Vertrag aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Wichtige Kündigungsgründe sind insbesondere:
    - Nachhaltige Verstöße gegen die Schulordnung oder die Hausordnung.
    - Das Fehlen oder der Verlust der Grundvoraussetzungen zur Ausübung des Berufes oder der gesundheitlichen Eignung.
    - Im Falle der Schulgeldpflicht das Ausstehen von Schulgeldzahlungen.
- Seitens der Schüler kann der Vertrag mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum 31. Januar oder zum 31. Juli eines jeden Jahres gekündigt werden.
- Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Bei einer Kündigung aus wichtigem Grund muss sie unter Angabe der Gründe innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der oder die Kündigende von den maßgeblichen Tatsachen Kenntnis erlangt.

(53) Entfällt die Förderung eines Schülers, einer Schülerin nach SGB III wegen Abschluss eines Arbeitsvertrages und der damit verbundenen Arbeitsaufnahme so hat er, hat sie die Möglichkeit, den Schulvertrag zu kündigen, ohne dass dadurch Kosten entstehen.

(54) Schüler in der Teilzeitausbildung in der Sozialpädagogik, Heilpädagogik und Heilerziehungspflege, deren Arbeitsvertrag gekündigt oder aufgehoben wird, informieren die Schule unverzüglich darüber. Sofern nicht innerhalb von sechs Wochen ein neuer Arbeitgeber gefunden wird, endet die Ausbildung mit dem Ablauf der sechs Wochen. Ggf. stellt die Schule dem Schüler oder der Schülerin im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten einen Platz in der Vollzeitausbildung zur Verfügung.

Inkrafttreten der Schulordnung

(55) Diese Schulordnung wurde von den Schulkonferenzen der beruflichen Schulen der Hoffbauer gGmbH in der vorliegenden Form bezogen auf die die jeweilige Schule betreffenden Sätze beschlossen.
Von der Schulkonferenz der Elisabeth-Schulen am 9. Dezember 2019.
Von der Schulkonferenz der Beruflichen Schulen Hermannswerder am 11. Dezember 2017.

(56) Diese Schulordnung wurde von der Geschäftsführung der Hoffbauer gGmbH am 14. Januar 2020 in Kraft gesetzt.

(57) Die Aktualisierung der Schulordnung vom 27. August 2021 wurde von den Schulkonferenzen der beruflichen Schulen der Hoffbauer gGmbH bestätigt.
Von der gemeinsamen Schulkonferenz der Beruflichen Schulen Hermannswerder und der Dietrich-Bonhoeffer-Schule am 14. September 2021.
Von der Schulkonferenz der Elisabeth-Schulen am 2. September 2021.

(58) – entfällt -